

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)¹⁴

(vom 7. April 1999)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes² für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung³ und die Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz². Anwendbarkeit
des allgemeinen
Personalrechts

II. Arbeitsverhältnis

§ 3. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

² Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

³ Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

⁴ Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

⁵ Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

Besondere
Aufgaben

§ 4. ¹ Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

² Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konferenzen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen
an Hauswirt-
schaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

III. Lohn

Lohnklassen
und -stufen

§ 6.¹⁰ ¹ Der Einreihungsplan für die Entlöhnung der Lehrpersonen weist sechs Lohnklassen auf.

² In jeder Lohnklasse bestehen 27 Lohnstufen.

³ Die Lohnstufe 3 einer Lohnklasse bildet das Lohnminimum, die Lohnstufe 23 das erste und die Lohnstufe 27 das zweite Lohnmaximum. Bei den Lohnstufen 1 und 2 handelt es sich um Anlaufstufen.

⁴ Die Lohnhöhe pro Lohnklasse und Lohnstufe ist in Teil B des Anhangs festgelegt.

Einreihung

§ 6 a.⁹ Die Lehrpersonen werden gemäss Teil A des Anhangs in die Lohnklasse eingereiht.

Einstufung

§ 7.¹⁰ ¹ Hat eine Lehrperson keine Unterrichts- und Berufserfahrung, wird sie in der Regel in der Lohnstufe 3 (Lohnminimum) eingestuft. Ist die Lehrperson in einer Anlaufstufe eingestuft worden, ist sie innerhalb von zwei Jahren in die Lohnstufe 3 zu führen.

² Unterrichts- und andere Berufstätigkeit werden wie folgt angerechnet:

- a. Voll angerechnet wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad der Schuldienst, den die Person nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistet hat.

- b. Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenz Tätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.

³ Beim Wechsel der Schule oder beim Wiedereintritt an einer Mittel- und Berufsschule innert zwei Jahren wird die bisherige Einstufung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung gewährt.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse.

Erwerb
eines Diploms

§ 9. ¹ Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht $\frac{1}{40}$, ein Semester $\frac{20}{40}$ des Jahresgrundlohns.

Berechnung
des Lohnes

² Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

³ Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.

§ 10. ¹ Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden.

Vikariatslöhne

² Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

- a. an Mittelschulen:

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen, $\frac{1}{900}$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen, $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet.

- b. an Berufsschulen $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:
- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
 - mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11.¹¹

IV. Zulagen

Zulagen der
Schulleitungs-
mitglieder

§ 12. ¹ Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

² Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

³ Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für
Lehrpersonen

§ 13. ¹ Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

² Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für
Unterricht in
der beruflichen
Weiterbildung

§ 14. ¹ Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann die Bildungsdirektion eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

² Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann die Bildungsdirektion eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf $\frac{1}{880}$ der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15. ¹ Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01. Überführung
- ² Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.
- ³ Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.
- ⁴ Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.
- ⁵ Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.
- ⁶ Die Überführung erfolgt aufgrund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.
- § 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug. Dienstaltersgeschenk
- § 17. ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat⁸ auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft. Inkrafttreten
- ² Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵ und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶ in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.
- ³ Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986⁷ in Kraft.

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a. Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵,
- b. Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986⁷,
- c. Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶.

¹ [OS 55.318](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 177.11](#).

⁴ [LS 177.111](#).

⁵ 30. September 2002 ([OS 57.236](#)).

⁶ 30. September 2002 ([OS 57.237](#)).

⁷ 16. August 2009 ([OS 64.406](#)).

⁸ Genehmigt am 7. Juni 1999.

⁹ Eingefügt durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABl 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABl 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Aufgehoben durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABl 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹² Fassung gemäss RRB vom 17. November 2010 ([OS 65.1006](#); [ABl 2010.2610](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹³ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABl 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABl 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABl 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

Anhang zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung¹⁴**A. Einreihungsplan (§ 6 a)¹⁰**

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)³ ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung.¹⁴

Klasse 19 a. an Mittelschulen

1. mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
2. mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- 3.¹⁵

b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

1. ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
2. ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
3. Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a. an Mittelschulen

1. mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
- 2.¹³ an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe und Zusatzqualifikation für Sekundarstufe II oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

- b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 - c. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - 3.¹⁵
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c

- Klasse 19
- b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
 1. für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

2. Instruktoressen und Instruktorinnen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
 3. Turnlehrer I
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 1. Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
 - b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 5. Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a. an Mittelschulen
 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
 - c. Schulleitungsmitglieder

III.¹¹

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

B. Lohnskala (§ 6)¹²

	Lohn- stufen	Klasse 17	Klasse 18	Klasse 19	Klasse 20	Klasse 21	Klasse 22
2. Maximum	27	127 220	135 725	145 010	155 105	166 062	177 911
	26	125 964	134 386	143 578	153 575	164 422	176 157
	25	124 707	133 046	142 147	152 046	162 782	174 403
	24	123 453	131 708	140 716	150 515	161 143	172 646
1. Maximum	23	122 198	130 370	139 284	148 985	159 504	170 889
	22	120 943	129 031	137 854	147 454	157 867	169 134
	21	119 687	127 691	136 424	145 922	156 229	167 378
	20	118 432	126 351	134 993	144 391	154 589	165 621
	19	117 177	125 010	133 560	142 859	152 949	163 865
	18	115 922	123 672	132 129	141 330	151 312	162 111
	17	114 666	122 334	130 698	139 799	149 673	160 356
	16	113 410	120 994	129 267	138 269	148 034	158 600
	15	112 154	119 654	127 835	136 738	146 395	156 844
	14	111 294	118 314	126 405	135 208	144 757	155 089
	13	110 432	116 974	124 975	133 678	143 118	153 334
	12	109 179	115 636	123 544	132 147	141 479	151 577
	11	107 924	114 297	122 112	130 617	139 839	149 821
	10	104 994	111 962	118 772	127 045	136 017	145 724
	9	102 064	108 836	115 433	123 472	132 191	141 626
	8	99 133	105 711	112 095	119 899	128 369	137 530
	7	96 206	102 584	109 547	116 329	124 546	133 436
6	94 066	99 459	106 208	112 758	120 721	129 339	
5	91 139	96 336	102 868	109 977	116 898	125 240	
4	88 207	93 999	99 530	106 404	113 076	121 143	
Minimum	3	85 279	90 873	96 191	102 836	110 040	117 048
Anlaufstufen	2	82 348	87 746	93 641	99 262	106 218	112 952
	1	79 418	84 624	90 302	95 690	102 393	109 645